

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/09 B

L 8 SB 1552/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 3968/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium - Landesversorgungsamt -,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen der Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2008
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 19.12.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung des Grades der Behinderung von mindestens 50 seit dem 25.9.2004 verneint. Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Mit beim Bundessozialgericht (BSG) am 14.1.2009 eingegangenem Schreiben vom 6.1.2009 hat die Klägerin gegen diese Entscheidung "sofortige Beschwerde" erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde, die zur Zeit als Rechtsmittel allein in Betracht kommt und von der Klägerin sinngemäß erhoben worden ist, erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.



- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 7 Die Klägerin hat zwar darauf hingewiesen, dass sie schon beim LSG mehrfach die Einholung eines "aktuellen" orthopädischen Gutachtens erfolglos beantragt habe. Indes ergibt die Überprüfung der Prozessakten und des angefochtenen Urteils, dass die Nichteinholung eines derartigen Gutachtens durch das LSG keinen Verfahrensfehler darstellt. Auf die Verletzung des § 103 SGG (Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn das LSG dem entsprechenden Beweis-antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Ohne hinreichende Begründung bedeutet ohne hinreichenden Grund. Dies ist anzunehmen, wenn das LSG sich zur Befolgung des Antrages hätte gedrängt fühlen müssen und zwar ausgehend von seinem rechtlichen Standpunkt. Eben dies ist vorliegend nicht erkennbar. Das LSG hat im angegriffenen Urteil (S 11, 2. Absatz) nachvollziehbar dargelegt, warum es kein weiteres orthopädisches Gutachten eingeholt hat. Es hat seine Entscheidung maßgebend auf das orthopädische Gutachten des Dr. P. aus dem Januar 2007 gestützt und darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage - auch unter Berücksichtigung des Befundberichts des Orthopäden Dr. S. vom 8.9.2008 - eine dauerhafte Verschlimmerung der orthopädisch zu beurteilenden Gesundheitsstörungen der Klägerin nicht anzunehmen sei.
- 8 Auch eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) lässt sich nicht feststellen. Einen solchen Verstoß hat das LSG insbesondere nicht dadurch begangen, dass es durch Urteil entschieden hat, obwohl die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Klägerin zur mündlichen Verhandlung nicht aufgehoben worden und die Klägerin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war (*s zu anderen Fallkonstellationen BSG, Urteil vom 27.1.1993 - 6 RKa 19/92 - USK 93106; Urteil vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - juris*). Dabei ist hier bedeutsam, dass die Klägerin in einem Telefonat mit dem Senatsvorsitzenden des LSG am Vortag der mündlichen Verhandlung erklärt hat, sie sei zwar heute krank geschrieben worden, könne aber noch nicht sagen, ob sie morgen auch krank sein werde. Daraufhin hat ihr der Senatsvorsitzende erläutert, dass eine Terminverlegung nur in Betracht komme, wenn ein ärztliches Attest über fehlende Reisefähigkeit vorgelegt werde. Anderenfalls werde der Senat auch ohne ihr Erscheinen verhandeln und entscheiden. Unter diesen Umständen konnte die Klägerin nicht darauf vertrauen, dass die mündliche Verhandlung ohne ein weiteres Tätigwerden von ihrer Seite verlegt oder vertagt würde. Ebenso wenig hat sie alles ihr Zumutbare getan, um sich vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 9 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, denn sie ist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Die



Verwerfung erfolgt ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)